

Informationsblatt für Antragsteller in Meldeverfahren gemäß § 27 HS-QSG

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Dr. Alwine Hofstetter, Mail: alwine.hofstetter@aq.ac.at, T +43 1 532 02 20-16

Antragsgestaltung

- **Formalvoraussetzungen** (gemäß § 2 Abs. 4 der § 27-Meldeverordnung 2019)
Formal richtig ist ein Antrag, wenn er
 - in identer elektronischer Version und Papierversion bei der Geschäftsstelle der AQ Austria eingebracht wurde,
 - an das Board der AQ Austria gerichtet ist,
 - die antragstellende juristische Person benennt,
 - die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anführt,
 - von der*dem gesetzlichen Vertreter*in der antragstellenden Bildungseinrichtung unterzeichnet ist und
 - ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder sonstiger geeigneter Nachweis bezüglich der gesetzlichen Vertretung beiliegt.

- **Vollständigkeit**
Vollständig ist ein Antrag, wenn aussagekräftige Ausführungen zu allen relevanten Meldevoraussetzungen (für Bildungseinrichtungen aus EU/EWR-Staaten siehe § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 27a Abs. 1 Z 1-5; für Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten siehe § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27b Abs. 1 Z 1-4 HS-QSG, zudem Beurteilungskriterien gemäß § 21 der § 27-Meldeverordnung 2019 [Website der [AQ Austria](http://aq.ac.at)]) mit entsprechenden Nachweisen vorliegen.

Weitere Informationen (insbesondere zu den Erfordernissen gemäß § 2 Abs. 3 der § 27-MeldeVO 2019) sind auf der Website der [AQ Austria](http://aq.ac.at) zu finden.

- **Aufbau des Antrags**
Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des Antragsaufbaus an den Meldevoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien zu orientieren und darauf zu achten, dass aus den Darlegungen die Erfüllung der Voraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien schlüssig und nachvollziehbar hervorgeht. Dabei sollte auch auf Konsistenz und Widerspruchsfreiheit der Ausführungen geachtet werden.
Betreffend Meldeverfahren gemäß § 27b HS-QSG wird empfohlen, sich in der Antragserstellung die Perspektive der Gutachter*innen, die in der Regel kein Vorwissen über die antragstellende Bildungseinrichtung haben, sowie deren Informationsbedarf zu vergegenwärtigen.
Bei einer Trennung der Antragsunterlagen in einen sog. Antragsteil und einen Anlagenteil sollte der Antragsteil die wesentlichen Informationen sowie nachvollziehbare Erläuterungen zu den einzelnen Beurteilungskriterien enthalten und sich nicht auf Verweise zu den Anlagen beschränken. Im Anlagenteil können ergänzende Dokumente, wie z.B. Lebensläufe, Verträge, die Satzung oder Lehrveranstaltungsbeschreibungen, enthalten sein.

Die Antragsunterlagen (Antrag inkl. etwaiger Anlagen und Nachreichungen bzw. ergänzender Unterlagen) sollen doppelseitig bedruckt und paginiert sein.

Nachweispflichten nach Abschluss des Verfahrens:

- Es wird empfohlen folgende Textvorlage für die Homepagedarstellung und Kommunikation hinsichtlich der erfolgten Meldung zu verwenden:

„Der/die in Österreich durchgeführte/n Studiengang/Studiengänge xxx der Bildungseinrichtung xxx wurde/n gemäß § 27 HS-QSG bei der AQ Austria gemeldet und in das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG aufgenommen (Website der AQ Austria).“

Mit der Entscheidung über die Meldung der Studien ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates.“

- Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG sind ausländische Bildungseinrichtungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich auf den oben genannten Umstand (*siehe gelbe Markierung*) in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.
- Bei der Darstellung und Kommunikation ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verwendung der folgenden Begrifflichkeiten erfolgt: Registrierung, Register, registrieren, registriert, Akkreditierung, akkreditieren, akkreditiert, Anerkennung, anerkennen, anerkannt.
- Gemäß § 4 Abs. 2 / § 11 Abs. 2 der § 27 MeldeVO 2019 sind Bildungseinrichtungen für die Dauer der Gültigkeit der Meldung verpflichtet, die Ergebnisse des Meldeverfahrens spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Meldeverfahrens auf ihrer Website zu veröffentlichen.
- Gemäß § 4 Abs. 4 / § 11 Abs. 4 der § 27-MeldeVO 2019 sind Bildungseinrichtungen verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang/die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf/dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.
- Auf die jährliche Datenmeldepflicht gemäß § 27 Abs. 10 HS-QSG wird hingewiesen. Nähere Informationen dazu finden Sie in der § 27-DatenmeldeVO sowie auf der Website der AQ Austria.
- Es wird empfohlen, dass die ausländische Bildungseinrichtung sowohl auf der Homepage als auch im Rahmen der Bewerbung (auch durch Dritte) folgende Punkte klar darstellt:
 1. Nachweis der staatlichen Genehmigung/Akkreditierung im Herkunfts- bzw. Sitzstaat mit Angabe der jeweiligen Qualitätssicherungsagentur sowie Dauer der staatlichen Genehmigung/Akkreditierung;
 2. Abschlussgrad;
 3. Angabe, in welchen Merkmalen sich der in Österreich durchgeführte Studiengang von dem Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat unterscheidet;
 4. Zahlungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium zu leisten sind.



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Falls ein österreichischer Kooperationspartner vorgesehen ist:

5. Darstellung der Kooperation (Aufgabenverteilung; Link zur Homepage des österreichischen Kooperationspartners)